

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

### GEMEINDERATES

am 01.09.2021 im Gemeindesaal der Marktgemeinde St. Martin

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.08.2021 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Peter HÖBARTH

Vizebürgermeister Stefan STANGL

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR. Bernadette KRAUSKOPF  
3. gf. GR. Mag. Roman PÖLZL

2. gf. GR. Albert MÖRZINGER  
4. gf. GR. Markus WANDL

5. GR. Markus EICHINGER  
7. GR. Ewald KÖPF, MBA  
9. GR. Gerhard PFEIFFER  
11. GR. Wolfgang PRAGER  
13. GR. Andreas SCHUSTER

6. GR. Werner HAIDVOGL  
8. GR. Gerhard MINICHSHOFER  
10. GR. Martin PICHLER  
12. GR. Siegfried SCHAFFER  
14. GR. Leo SCHWARZINGER

Entschuldigt abwesend waren:

1. gf. GR. Sigrid HOLZWEBER

2. GR. Walter WEGSCHAIDER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. GR. Dr. Robert MÖRZINGER

Vorsitzender: Bürgermeister Peter HÖBARTH

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung:

TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2021

TOP. 2: Beschluss Herstellungsbeitrag - Glasfaser

TOP. 3: Grundablösen – Radweg Oberlainsitz

TOP. 4: Beschluss - Wasserabgabenordnung

TOP. 5: Beschluss – Einheitssatz - Aufschließungsabgabe

## Verlauf der Sitzung

Die Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit von 16 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben.

Vor Beginn der Sitzung beantragt Bgm. Höbarth einen **TOP.6: Verkauf eines Baugrundstückes** in die Tagesordnung aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

### **TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 09.06.2021**

Da gegen das Protokoll vom 09.06.2021 keine Einwände erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP. 2: Beschluss Herstellungsbeitrag - Glasfaser**

Sachverhalt:

Der Herstellungsbeitrag für den Anschluss an die gemeindeeigene Glasfaser soll wie folgt erhöht werden:

€ 99,-- bis 30.09.2021

€ 199,-- von 01.10.2021 bis 30.06.2022

€ 399,-- ab 01.07.2022

**Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:**

*„Der Gemeinderat möge o.a. Erhöhung des Herstellungsbeitrages beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Gerhard Minichshofer)

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

### **TOP. 3: Grundablösen – Radweg Oberlainsitz**

Sachverhalt:

Bei der Endabrechnung der Vermessung des Radweges Oberlainsitz durch das Land NÖ. sind an 4 Grundeigentümer noch nachfolgende Grundablösen zu entrichten:

Richard u. Maria Pollak	€ 608,62
Norbert Gattringer	€ 256,65
Josef Ziegler	€ 106,55
Fürstenberg	€ 604,49

**Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:**

*„Der Gemeinderat möge o.a. Grundablösen beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**TOP. 3a: Grundablösen – Radweg Oberlainsitz**

Sachverhalt:

Nach Abwicklung der Grundablösen vom Radweg Oberlainsitz soll ein Teil (1752 m<sup>2</sup>) des Grundstückes Nr. 1846 von Richard und Maria Pollak zum Preis von 1,20 / m<sup>2</sup> angekauft werden.

Gleichzeitig wird das Grundstück Nr. 1851 (1442 m<sup>2</sup>) ebenfalls zum Preis von € 1,20 an Heinz u. Claudia Lassl verkauft werden.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:**

*„Der Gemeinderat möge o.a. Grundkäufe, bzw. Verkäufe beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**TOP. 4: Beschluss - Wasserabgabenordnung**

Sachverhalt:

Ab dem 01.10.2021 sollen die Wassergebühren wie folgt erhöht werden:

## **VERORDNUNG**

I. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin beschließt auf Grund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungs- und Bezugsgebühren).

II. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin beschließt gemäß § 12 NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 folgende

## **WASSERABGABENORDNUNG**

**für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Marktgemeinde St. Martin**

### **§ 1**

In der Marktgemeinde St. Martin werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- 1. Wasseranschlussabgabe**
- 2. Ergänzungsabgabe**
- 3. Sonderabgabe**
- 4. Bereitstellungsgebühr**
- 5. Wasserbezugsgebühr**

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ. Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes ( € 101,66), das ist mit € 5,-- festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 (6) NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.174.527,-- und einer Gesamtlänge des Rohrnetzes von 50 902 lfm zugrundegelegt.

## § 3

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 NÖ. Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### **Sonderabgabe**

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 7 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 30,--** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.  
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Bereitstellungsgebühr Nennbelastung	mal	Bereitstellungsbetrag  in € pro m <sup>3</sup> /h	ergibt	
				in € (jährlich)
3	x	30,--	=	90,--

## § 6

### Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ. Gemeinde-wasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,50 (+USt.)** festgesetzt.

Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 7

### Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01.10. und endet mit 30.09.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- vom 1.10. bis 31.12.
- vom 1.01. bis 31.03.
- vom 1.04. bis 30.06.
- vom 1.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Marktgemeinde St. Martin oder durch direkte Zahlung an die Gemeindekasse zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

#### **Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:**

*„Der Gemeinderat möge o.a. Wasserabgabenordnung beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**TOP. 5: Beschluss – Einheitssatz - Aufschließungsabgabe**

Sachverhalt:

Der Einheitssatz für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe soll ab 01.01.2022, wie folgt, erhöht werden:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Martin vom 01.09.2021, betreffend die Festsetzung eines Einheitssatzes für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe, anlässlich von Grundabteilungen oder der erstmaligen Bauführung.

Auf Grund des § 38 der NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, wird verordnet:

Der Einheitssatz für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe beträgt

**Euro 475,--**

Dieser Einheitssatz ist die Summe der Herstellungskosten

- einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, mittelschwere Befestigung, einschließlich Unterbau und Asphaltbelag;
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges mit Asphaltbelag;
- der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung mit Peitschenmasten.

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Einheitssatzes für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe, anlässlich von Grundabteilungen oder der erstmaligen Bauführung, außer Kraft.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:**

*„Der Gemeinderat möge o.a. Verordnung beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**TOP. 6: Verkauf eines Baugrundstückes**

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 1308/7 (Sonnbergstraße) soll an Frau Silvia Pichler, Großgerungs, zum Preis von € 12,--/m<sup>2</sup> verkauft werden.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:**

*„Der Gemeinderat möge den Grundverkauf an Frau Pichler beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 16.12.2021 genehmigt.



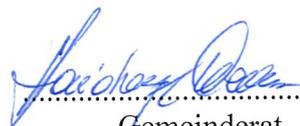
Der Bürgermeister  
Peter HÖBARTH e.h.



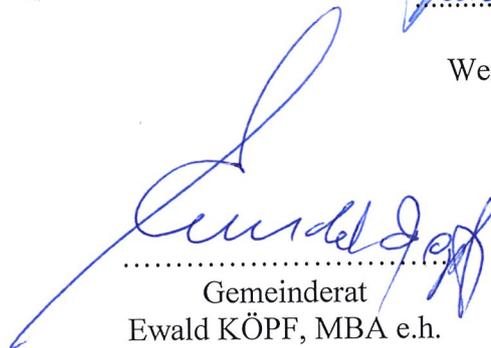
Schriftführer  
Gerhard VOGLER e.h



Geschäftsf. Gemeinderat  
Markus WANDL e.h.



Gemeinderat  
Werner HAIDVOGL e.h.



Gemeinderat  
Ewald KÖPF, MBA e.h.